

**● Checkliste: Obliegenheit des Unterhaltsschuldners zur Einleitung des Verbraucherinsolvenzverfahrens?**

Fragestellung	Antwort		
<input type="checkbox"/> Ist das <b>anrechenbare Einkommen</b> des Schuldners ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten und Unterhalt <b>größer als der unterhaltsrechtliche Selbstbehalt</b> ?	Ja	Nein	Verbraucherinsolvenz nicht möglich bzw. nicht erforderlich
<input type="checkbox"/> Liegt ein unterhaltsrechtlicher <b>Mangelfall</b> vor, kann also der Unterhaltspflichtige den ehegemessenen Unterhaltsbedarf des Gatten und der Kinder nicht erfüllen?	Ja	Nein	
<input type="checkbox"/> Liegt eine <b>Überschuldung</b> des Unterhaltspflichtigen vor? Hat er also außer den laufenden Unterhaltsverpflichtungen <b>Leistungen auf Verbindlichkeiten</b> zu erfüllen, die unterhaltsrechtlich relevant wären?	Ja	Nein	
<input type="checkbox"/> <b>Unterliegen die Forderungen ihrer Natur nach der Restschuldbefreiung?</b> Nach § 302 InsO können Forderungen aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, aus Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungs- und Zwangsgeldern (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO) und aus einem zinslos zur Finanzierung des Insolvenzverfahrens gegebenen Darlehen nicht erlassen werden.	Ja	Nein	
<input type="checkbox"/> Hat der Schuldner in den <b>letzten 10 Jahren</b> vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens <b>nicht bereits einmal Restschuldbefreiung</b> erlangt (§ 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO)?	Ja	Nein	
<input type="checkbox"/> Hat der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens <b>keine vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtigen oder unvollständigen Angaben</b> über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht, um einen Kredit oder öffentliche Leistungen zu erhalten oder zu vermeiden (§ 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO)?	Ja	Nein	
<input type="checkbox"/> Hat der Schuldner im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens <b>keine unangemessenen Verbindlichkeiten</b> begründet oder Vermögen verschwendet oder die Einleitung des Insolvenzverfahrens verzögert und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt (§ 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO)?	Ja	Nein	
<b>Grundsätzlich kann der Schuldner Restschuldbefreiung im Insolvenzverfahren erlangen.</b>			
<input type="checkbox"/> Ist das <b>Trennungsjahr</b> abgelaufen?	Ja	Nein	Insolvenzverfahren unter Umständen unzumutbar
<input type="checkbox"/> Wird der Unterhaltspflichtige voraussichtlich noch so lange durch nicht zu befriedigende Unterhaltspflichten belastet, dass die <b>Dauer der voraussichtlichen Einschränkung der Leistungsfähigkeit in einem vernünftigen Verhältnis zur Dauer des Insolvenzverfahrens und der Wohlverhaltensphase</b> (ca. sechs Jahre) steht?	Ja	Nein	
<input type="checkbox"/> Die Verbindlichkeiten des Schuldners haben <b>keinen so persönlichen Zuschnitt</b> , dass ihm die abschließende Nichterfüllung nicht zumutbar ist, weil dadurch etwa die familiären Beziehungen nachhaltig und tief verletzt würden oder andere schwerwiegenden Gründe dafür sprechen, die Verbindlichkeiten zu erfüllen (Verwandtenkredite).	Ja	Nein	
<input type="checkbox"/> Dem Schuldner sind die <b>Wohlverhaltensobliegenheiten</b> während der Treuhandphase nach § 295 InsO <b>zuzumuten</b> (angemessene Erwerbstätigkeit bzw. Erwerbsbemühungen, Einbringung von Erbschaften zu 1/2 zur Insolvenzmasse, Bekanntgabe jeden Wohnungswechsels, keine Verschleierung von Einkünften und Auskunftsspflichten).	Ja	Nein	
<input type="checkbox"/> Hat der Unterhaltspflichtige <b>Unterhaltsrückstände</b> , die durch die Restschuldbefreiung vernichtet würden und deren Verlust für den Unterhaltsberechtigten im Vergleich zur Höhe des voraussichtlich noch geschuldeten Unterhalts unverhältnismäßig wäre?	Ja	Nein	
<input type="checkbox"/> Der Schuldner ist in der Lage und es ist ihm zuzumuten, die <b>Mindestvergütung des Treuhänders</b> zu zahlen (§ 298 InsO) bzw. er kann einen Antrag auf Stundung der Vergütung des Treuhänders stellen (§ 4a InsO).	Ja	Nein	
<input type="checkbox"/> Dem Schuldner ist im Hinblick auf die <b>Dringlichkeit des Unterhaltsbedarfs</b> trotz des <b>Verlustes an Reputation und Kreditwürdigkeit</b> die Berufung auf Pfändungsfreigrenzen und die Einleitung des Insolvenzverfahrens zuzumuten.	Ja	Nein	
<b>Dem Schuldner ist die Durchführung des Insolvenzverfahrens zumutbar.</b>			
<input type="checkbox"/> Das Einkommen des Schuldners deckt unter Berücksichtigung der Pfändungsfreigrenzen nach § 850c ZPO den sozialhilferechtlichen Mindestbedarf der Unterhaltsgläubiger.	Ja	Nein	
<b>Der Schuldner hat sich auf § 850c ZPO zu berufen.</b>			
<b>Der Schuldner hat beim Vollstreckungsgericht oder beim Insolvenzgericht den Antrag auf Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen nach § 850f ZPO zu stellen.</b>			